

Pflege-Zeit-Gesetz:

Freistellungsmöglichkeiten für berufstätige pflegende Angehörige:

Was die Gesetzeslage im Pflegeversicherungsgesetz vorsieht:

- **Kurzzeitige Arbeitsverhinderung:** Die kurzzeitige Arbeitsverhinderung wegen Pflege ist begrenzt auf 10 Arbeitstage. In der Regel kann der **Anspruch nur einmal** für einen pflegebedürftigen Angehörigen geltend gemacht werden. Ein Gehalt wird in der Regel nicht gezahlt, Pflegeunterstützungsgeld kann beantragt werden. Das Pflegeunterstützungsgeld gilt als Einnahme zum Lebensunterhalt und wird beim Bezug einkommensabhängiger Sozialleistungen berücksichtigt. Es werden 90 % des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts bezahlt, maximal jedoch 70 % der Beitragsbemessungsgrenze.
- **Pflegezeit:** Bei der Pflegezeit können sich Arbeitnehmer für die häusliche Pflege von nahen Angehörigen bis zu insgesamt 6 Monaten freistellen lassen. Die Freistellung kann vollständig oder als Teilzeit erfolgen. Eine Aufteilung der Pflegezeit in mehreren getrennten Abschnitten ist nicht möglich. Ein Pflegegrad muss vorliegen, der Betrieb muss mehr als 15 Beschäftigte haben, ein Gehalt wird in der Regel nicht bezahlt. Einen finanziellen Ausgleich gibt es nicht. Ein Darlehen kann beantragt werden.
- **Familienpflegezeit:** Bei der Familienpflegezeit haben Arbeitnehmer die Möglichkeit, über einen Zeitraum von max. 24 Monate (Pflegezeit wird angerechnet) ihre reguläre Arbeitszeit auf eine wöchentliche Mindestarbeitszeit von 15 Stunden zu reduzieren.
- **Begleitung in der letzten Lebensphase:** Bei der Begleitung in der letzten Lebensphase haben die Angehörigen von Pflegebedürftigen die Möglichkeit, sich vollständig oder teilweise für maximal 3 Monate von der Arbeit freistellen zu lassen. Einen Lohnausgleich gibt es nicht.